Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum:	Montag, den 25.05.2009
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bauantrag Huppmann Alexander, Brückenstr. 4, Holzkirchen: Anbau eines Wintergartens und Überdachung der Terrasse auf Fl.Nr. 140, Brückenstr. 4, Holzkirchen

2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2009;
Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung

3 Haus des Kindes; Informationen und Auswertung zur Bedarfsabfrage

4 Feststellung des Betreuungsbedarfs nach dem BayKiBiG

5 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
-Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2010 (Kindergartenjahr 2009/2010)

6 Erlass einer Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
-Haus des Kindes- (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung) der Gemeinde Holzkirchen

7 Erlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen

8 Sanierung an der Haupteingangsfassade und Reparaturarbeiten am Kirchendach der kath. Pfarrkirche St. Michael; Antrag der kath. Kirchenstiftung auf Gewährung eines Zuschusses

9 Fortführung der kommunalen Rahmenvereinbarung mit der E.ON Bayern AG über die Stromlieferung 2010 bis 2013

10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

10.1 Bauantrag Benediktushof GmbH, Klosterstr. 10, Holzkirchen: Errichtung eines offenen Gartenhauses auf Fl.Nr. 4; Klosterstr. 8, Holzkirchen

10.2 Bauantrag Krug Alexandra und Marco, Brückenstr. 28, Holzkirchen: Abbruch des bestehenden Dachgeschosses und Errichtung eines neuen Dachgeschosses auf Fl.Nr. 150/1, Holzkirchen

10.3 Verbesserung Wasserversorgung; Zuwendungsbescheid

10.4 75. Geburtstag von Hr. Pfarrer Wolfmeier

10.5 Straßenunterhaltungszuschüsse

10.6 Sicherheitsbericht 2008

10.7 Schulverbandssitzung am 26.05.2009

10.8 Kreuz in Wüstenzell

10.9 Flurprozession am 16.05.2009

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Spiegel, Daniel

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

Schriftführer

Trabel, Willi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Kohlhepp, Konrad	krank
Schwab, Reinhold	Urlaub

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.04.2009 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag Huppmann Alexander, Brückenstr. 4, Holzkirchen: Anbau eines Wintergartens und Überdachung der Terrasse auf Fl.Nr. 140, Brückenstr. 4, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 22.04.2009, eingegangen am 07.05.2009, beantragt Herr Huppmann die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben. Geplant sind der Anbau eines Wintergartens und die Überdachung der Terrasse auf der bestehenden Garage an der Westseite des Grundstücks.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Das Vorhaben ist somit nach dem allgemeinen Einfügungsgebot des § 34 BauGB zu beurteilen, wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die diesem Einfügungsgebot entgegenstehen. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor; da sich das Vorhaben auf der westlichen Grundstücksgrenze befindet, wurde vom westlichen Nachbarn eine Abstandsflächenübernahme-Erklärung eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2009; Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wurde durch die Rechtsaufsicht mit Schreiben vom 22.04.2009 gewürdigt.

Beanstandungen bzw. Bestimmungen wurden nicht getroffen. Im Wesentlichen wurde nur darauf hingewiesen, dass die Hebesätze für die Grundsteuern deutlich unter dem Landes-

durchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegen. Im Übrigen werden die gesetzlichen Bestimmungen beachtet und eingehalten.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Holzkirchen werden als geordnet bewertet.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

TOP 3 Haus des Kindes; Informationen und Auswertung zur Bedarfsabfrage

Sachverhalt:

Zur Definition des Betreuungsbedarfs und sich daraus ergebender Bedarfsfeststellung wurde die sog. Bedarfsabfrage im März 2009 durchgeführt.
Nach Auswertung der Abfragebögen ergibt sich folgendes Bild

Rücklauf 77 Fragebögen davon 35 Fragebögen mit Bedarf und 42 Fragebögen ohne Bedarf. Zusätzlich wurden 10 Bögen an Eltern mit Schulkindern versandt auf Grund der Bedarfsmeldung in der Schule; hiervon kamen 4 Bögen zurück (Restlichen wurden telefonisch nachgefragt und geklärt). Es gab unterschiedliche Aussagen, da einzelne Eltern in der Schulabfrage Bedarf meldeten und in der Abfrage der Gemeinde bzw. der Kita nicht.

Im Bereich der Schulkindbetreuung ist u.a. die Rückmeldung zu entnehmen, dass die Kosten für die Betreuung als zu hoch angesehen werden; insbesondere deshalb, weil keine Hausaufgabenbetreuung geboten werde.

Bezüglich der Öffnungszeit ergaben die Meldungen einen Zeitraum

- Montag bis Dienstag von 7.30 – 16.30 Uhr
- Mittwoch und Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr
- Freitag von 7.30 – 15.00 Uhr

Inhaltlich wurden keine über die bisherige Konzeption hinausgehenden Angebotsformen gewünscht bzw. gefordert.

Insgesamt sind für die Zeit vom September bis Dezember 2009 35 Kinder angemeldet.
Ab Januar 2010 sind es 36 Kinder.

Buchungsbedarf insgesamt:

a) Bedarf für Betreuung von Kleinkindern (Altersgruppe unter 3 Jahren)

- September bis Dezember 2009: 10 Kinder
- Ab Januar 2010: 11 Kinder

b) Bedarf für Betreuung von Regelkindern (Altersgruppe 3 – 6 Jahren)

- September bis Dezember 2009: 22 Kinder (davon 2 Kinder mit Migrationshintergrund)
- Ab Januar 2010: 22 Kinder (davon 2 Kinder mit Migrationshintergrund)

c) Bedarf an Betreuung von Schulkindern (Altersgruppe ab Schuleintritt bis max. 14 Jahren)

- September bis Dezember 2009: 3 Schulkinder (davon eine Kurzzeitbuchung)
- Ab Januar 2010: 3 Kinder (davon eine Kurzzeitbuchung)

Aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergibt sich

a) Öffnungszeit von 7.30 – 16.30 Uhr bzw. Freitags 7.30 – 15.00 Uhr

b) Personalbedarf wie bisher

c) Anstellungsschlüssel 1: 9,69 (Sept. – Dez 09) bzw. 1: 9,93 ab Januar 10 (Mindestwert 1:11,5)

d) Fachkraftquote 59,36 % bzw. 57,88 %)

e) Gesamtkosten = siehe Kalkulation

f) Elternbeiträge = siehe Kalkulation

Beschluss:

Die Öffnungszeiten werden den Erfordernissen angepasst. Die Angebotsstruktur wird wie bisher fortgeführt.
Der Personalstand wird mit dem bisherigen Umfang weitergeführt. Die sich daraus ergebenden Kosten werden im Haushalt getragen, da ein Puffer im Bereich des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betreuung unerlässlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Feststellung des Betreuungsbedarfs nach dem BayKiBiG

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Abfrage des Betreuungsbedarfs für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren und den unter TOP 1 getroffenen Festlegungen ergibt sich folgender Betreuungsbedarf:

I. Zeitraum September 2009 – Dezember 2009:

- Kinder im Alter unter 3 Jahren: 10 Plätze
- Regelkinder (Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt): 22 Plätze
- Schulkinder: 3 Plätze

II. Zeitraum Januar 2010 – August 2010

- Kinder im Alter unter 3 Jahren: 11 Plätze

- Regelkinder (Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt): 22 Plätze
- Schulkinder: 3 Plätze

Der Externer Betreuungsbedarf wird im Einzelfall entschieden bzw. festgestellt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Beschluss:

Der Betreuungsbedarf wird - wie vorstehend aufgelistet - festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2010 (Kindergartenjahr 2009/2010)

Sachverhalt:

Nach Übernahme der Kindertageseinrichtung –Haus des Kindes- zum 01.01.2009 durch die Gemeinde Holzkirchen steht nunmehr für das Haushaltsjahr 2010 (Kindergartenjahr 2009/2010) erstmals eine Kalkulation der entsprechenden Benutzungsgebühren an.

Bisher wurde für jedes Kindergartenkind zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Spielgeld (außerhalb der Gebührensatzung) in Höhe von 2,50 € je Kind und Monat erhoben. Aus Gründen der Vewaltungsvereinfachung ist vorgesehen, ab dem 01.09.2009 das Spielgeld in den jeweiligen Gebührensatz zu integrieren. Dies bedeutet keine Mehrbelastung für die Elternbeiträge.

Aus der beiliegenden Kalkulation ist weiter zu entnehmen, dass mit den derzeit gültigen Gebührensätzen voraussichtlich keine volle Kostendeckung erreicht werden kann.

Aufgrund der durchführten Bedarfsabfrage ist ein Rückgang bei den gebuchten Kindergartenplätzen von derzeit 38 Kinder auf 34 Kinder zum Stichtag 01.09.2009 festzustellen.

Dieser Rückgang bei den belegten Plätzen wirkt sich nachteilig auf die Höhe der staatlichen Förderung der Einrichtung aus. Des Weiteren hat dies einen Rückgang bei den Elternbeiträgen zur Folge.

Eine Reduzierung des Fehlbetrages wäre bei gleich bleibenden Gebührensätzen nur durch eine Kürzung beim Personalstand möglich.

Eine Kürzung der Personalstunden wiederum hätte aber negative Auswirkungen auf die Qualität der gesamten Einrichtung.

Mit Blick auf den Wettbewerb unter den Kindertageseinrichtungen – eine vom BayKiBiG geförderte Situation – erscheint es kontraproduktiv die Qualität zu senken.
Eine zumindest teilweise Kompensation durch höhere Elternbeiträge könnte zu vermehrten externen Betreuungen mit Kostenerstattungspflicht führen.

Unter Abwägung allen Pro und Contra erscheint die Finanzierung des berechneten Defizits wirtschaftlich vertretbar. Die Gesamtbelastung der Gemeinde als „Träger“ bewegt sich über dem bisherigen Kostenniveau bei anteiliger Finanzierung.

Sofern sich die Entwicklung der Sachausgaben exorbitant nach oben verändern würde und/oder die Summe der Betreuungszeiten sich nicht deutlich nach unten bewegt, ist eine Anpassung beim Personalstand und/oder bei der Höhe der Elternbeiträge unvermeidlich.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2009/2010 konstant zu halten und keine Kürzung beim Personalstand vorzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, das Spielgeld in Höhe von 2,50 € je Kind und Monat in den jeweiligen Gebührensatz zu integrieren. Eine Erhöhung der Benutzungsgebühren erfolgt für das Kindergartenjahr 2009/2010 nicht. Eine Reduzierung der Stundenzahl beim Personal erfolgt ebenfalls nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Erlass einer Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- (Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung) der Gemeinde Holzkirchen

Sachverhalt:
Aufgrund der Integration des Spielgeldes in den jeweiligen Gebührensatz ist ein Neuerlass der Gebührensatzung notwendig.

Der Gemeinderat Holzkirchen erlässt nachstehende Satzung:

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
Haus des Kindes
(Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)
der Gemeinde Holzkirchen

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer täglichen Betreuungszeit bis 2 Stunden:	72,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 2–3 Stunden:	77,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 3–4 Stunden:	82,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4–5 Stunden:	87,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5–6 Stunden:	92,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6–7 Stunden:	97,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7–8 Stunden:	102,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8–9 Stunden:	107,50	€
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9–10 Stunden:	112,50	€

§ 6
Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite um 20,00 € monatlich und für jedes weitere Kind um 40,00 € monatlich ermäßigt.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft. Gleichzeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- vom 28.10.2008 außer Kraft.

Holzkirchen, xx.Juni.2009

(Siegel)

_____
Beck
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt, die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Haus des Kindes (Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung) der Gemeinde Holzkirchen“ zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**7**
Nein:	**0**

Persönliche Beteiligung:

TOP 7	**Erlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen**

Sachverhalt:

In die nachstehende Satzung wurden notwendige Änderungen/Ergänzungen aufgenommen, die sich im lfd. Betrieb der Einrichtung als notwendig herausgestellt haben. Diese sind zur Verdeutlichung in roter Farbe gekennzeichnet.

Satzung
für die Kindertageseinrichtung - Haus des Kindes -
der Gemeinde Holzkirchen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen ist ein Haus des Kindes im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung und Schulkinder bis zum Alter von vierzehn Jahren.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2
Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3
Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5
Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL:
Abmeldung und Ausschluss

§ 6
Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Übertritt des Kindes in eine Grundschule scheidet das Kind ohne schriftliche Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres aus.

§ 7
Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL:
Sonstiges

§ 9
Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10
Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt für Regelkinder 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12
Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf, haben die Personensorgeberechtigten dies bei allen Kindern schriftlich zu erklären. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Eine Abholung von Kindern durch unter 14-jährige ist aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

§ 13
Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15
Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen vom 28.10.2008 außer Kraft.

Holzkirchen, xx.Juni.2009

(Siegel)

_____
Beck
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt, die „Satzung für die Kindertageseinrichtung – Haus des Kindes – für die Gemeinde Holzkirchen“ zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 8	**Sanierung an der Haupteingangsfassade und Reparaturarbeiten am Kirchendach der kath. Pfarrkirche St. Michael; Antrag der kath. Kirchenstiftung auf Gewährung eines Zuschusses**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2009 wurde der Antrag der Kath. Kirchenstiftung auf Gewährung eines angemessenen Zuschusses zur der Sanierung der Hauptfassade der Pfarrkirche St. Michael beraten. Die dem Antrag zugrunde liegende Beschreibung des Sanierungsbedarfs im Bischöfliche Baufallbericht vom 29.07.2008 und die Beschreibung der Sanierungsmaßnahme sowie der beigefügten Kostenschätzung über 67.437,30 € brutto des Herrn Arch. Müller wurde insoweit als nicht ausreichend erachtet, als neben dem im Wesentlichen vorgesehen Arbeiten zur Verbesserung der Entwässerungssituation (u.a. Anschluss der Sakristei an den Kanal, Einbau einer Drainageleitung sowie den Maler- und Verputzarbeiten an der Hauptfassade, den Naturstein- und Spengler- sowie Holzarbeiten die Klärung der Frage der Erforderlichkeit von Stabilisierungsmaßnahmen (Stichwort Risse am Haupteingangsportal) und Elektroarbeiten nicht angesprochen wird.

Dem Gemeinderat fehlte darüber hinaus die Stellungnahme des Bau- und Kunstreferates des Bischöflichen Ordinariats zur Frage der Angemessenheit der Kosten und des Umfangs der Sanierungsarbeiten.

Mit Schreiben vom 21.04.2009 – eingegangen am 29.04.2009 – teilt das Bau- und Kunstreferat mit, dass die Baukosten als realistisch angesehen werden und der Umfang der Maßnahme alle notwendigen Gewerke umfasse.

Bezüglich der Thematik der Risse und evtl. Stabilisierungsmaßnahmen wird seitens des Bau- und Kunstreferates auf ein Telefonat mit Herrn Arch. Müller verwiesen, wonach davon ausgegangen wird, dass der schon seit mehr als 20 Jahren am Hautportal vorhandene Riss nicht statisch saniert werden muss und die Setzungen im Fundamentsbereich des Giebels abgeschlossen sein dürften.

Des Weiteren wird in dem Schreiben der Bischöflichen Finanzkammer vom 21.04.2009 ein Finanzierungsplan vorgelegt, der für die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 34.000 € vorsieht; dies wiederum gestützt auf die Behauptung, die Gemeinde habe die Baulast zu tragen.

Im Schreiben der Gemeinde vom 07.05.2009 an die Bischöfliche Finanzkammer wurde darauf hingewiesen, dass der Gemeinde Holzkirchen die Baulast nicht obliegt. Ferner wurde um Stellungnahme zu den „fehlenden“ Aspekten des Sanierungskonzepts gebeten.

In einem Telefonat mit Herrn Öchsner vom Bischöflichen Bau- und Kunstreferat bezüglich des Schreibens vom 21.04.2009 wurde darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Aussage des Arch. Müller zum Thema Feuchtigkeitsproblematik und statische Anforderungen benötigt wird. Herr Öchsner sagte zu, diese an zufordern.

Diese liegt bisher nicht vor; es sind allerdings keine neuen Gesichtspunkte zu erwarten.

Nach eingehender Diskussion im Gremium ergeht folgender

Beschluss:
Die Gemeinde Holzkirchen gewährt der Kath. Kirchenstiftung einen Zuschuss in Höhe von max. 10.000 €.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Insbesondere wird die im Antrag angeführte Baulastträgerschaft der Gemeinde Holzkirchen ausdrücklich verneint.

Evtl. Kostenerhöhungen gehen ausschließlich zu Lasten der Kath. Kirchenstiftung. Ein darüber hinausgehender Zuschuss wird nicht gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Fortführung der kommunalen Rahmenvereinbarung mit der E.ON Bayern AG über die Stromlieferung 2010 bis 2013

Sachverhalt:

Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben für die Belieferung der Verbrauchsanlagen ihrer Mitgliedskörperschaften mit elektrischer Energie einen neuen offenen Rahmenvertrag („Kommunale Rahmenvereinbarung“) mit der E.ON Bayern abgeschlossen. Der Rahmenvertrag gilt für den Belieferungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2013.

Der Rahmenvertrag garantiert einen für vier Lieferjahre gleich bleibenden Energiepreis, der von jeglichen, auch drastischen Änderungen der Angebotspreise an der Leipziger Strombörse unabhängig ist. Der für die Kommunen nicht veränderbare Energiepreis gilt auch dann, wenn die Angebotspreise an der Strombörse sinken sollten. Diese Regelung wurde vereinbart, weil davon ausgegangen wird, dass der Strompreis trotz Schwankungen in den nächsten 4 Jahren ansteigen wird. Der vereinbarte Preis liegt in etwa auf dem Niveau des derzeit bestehenden Vertrages.

Die Strombezugspreise gliedern sich ab dem 01.01.2010 wie folgt:

Kleinanlagen		Elektroheizung		Straßenbeleuchtung
Eintarifmessung	7,4 ct/kWh *(7,71 ct/kWh)*	HT	7,9 ct/kWh *(10,03 ct/kWh)*	6,2 ct/kWh *(6,76 ct/kWh)*
Doppeltarifmessung		NT	4,6 ct/kWh *(3,98 ct/kWh)*	
HT	9,9 ct/kWh *(9,71ct/kWh)*			
NT	3,7 ct/kWh *(3,66 ct/kWh)*			

Strompreise (netto) ohne Nutzungsentgelt zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen. Vorbehaltlich der Abschaffung der physikalischen Wälzung (EEG) zum 01.01.2010.

* derzeitige Preise

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, der Rahmenvereinbarung beizutreten. Der Vorsitzende wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Bauantrag Benediktushof GmbH, Klosterstr. 10, Holzkirchen: Errichtung eines offenen Gartenhauses auf Fl.Nr. 4; Klosterstr. 8, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.05.2009, eingegangen am 20.05.2009, beantragt die Benediktushof GmbH die Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben.

Geplant ist die Errichtung eines offenen Gartenhauses (Pavillon) in Holzkonstruktion im südlichen bzw. „hinteren“ Bereich des Benediktushof-Areals. Die Einzelheiten der Gestaltung ist den beigefügten Planzeichnungen zu entnehmen.

Die Abmessungen des Objekts überschreiten die für verfahrensfreie Vorhaben geltende Obergrenze von 75 m³ umbautem Raum, sodass es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, das aufgrund der Lage im baurechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zu beurteilen ist, wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen.

Dies trifft für das eingereichte Vorhaben zu; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Weiter ist für das Vorhaben auch eine entsprechende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen, da der Benediktushof in der Denkmalschutzliste geführt ist. Auch diesbezüglich sind keine entgegenstehenden Gesichtspunkte erkennbar.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen sowie die Zustimmung zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 10.2 Bauantrag Krug Alexandra und Marco, Brückenstr. 28, Holzkirchen: Abbruch des bestehenden Dachgeschosses und Errichtung eines neuen Dachgeschosses auf Fl.Nr. 150/1, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 19.05.2009, eingegangen am 22.05.2009, beantragen Frau und Herr Krug die Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Ortsbereich und ist somit gem. § 34 BauGB zu beurteilen, wonach sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen.

Geplant ist im Einzelnen, das vorhandene Dachgeschoss abzubrechen und ein Dachgeschoss mit größerer Firsthöhe und beidseitigen Gauben zu errichten. Dadurch entsteht ein vollwertiges Dachgeschoss mit entsprechend höherem Nutzwert.

Das Einfügungsgebot gem. § 34 BauGB ist durch die vorliegende Planung nicht berührt. Wasserwirtschaftliche Belange im Bezug auf die Angrenzung zum Aalbach sind ebenfalls nicht berührt, da der Standort des Gebäudes unverändert bleibt. Da laut Angabe des Antragstellers durch das Vorhaben eine eigene abgeschlossene Wohneinheit entsteht, sind gem. gemeindlicher Stellplatz-Satzung insgesamt vier Stellplätze erforderlich; die Planung enthält drei Stellplätze (1 x Garage, 2 x Stellplatz), sodass ein weiterer Stellplatz zu schaffen ist; hierfür steht auf dem Baugrundstück ausreichend Fläche zur Verfügung.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Es ist ein vierter Kfz-Stellplatz auf dem Baugrundstück auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 10.3 Verbesserung Wasserversorgung; Zuwendungsbescheid

Der Vorsitzende informiert über den Bewilligungsbescheid des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 22.04.2009, Eingang am 15.05.2009. Darin werden Zuwendungen in Höhe von 597.619,28 € bewilligt.
Die Auszahlung ist zum 27.05.2009 zugesagt.

TOP 10.4 75. Geburtstag von Hr. Pfarrer Wolfmeier

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am 14.06.2009 um 09:00 Uhr in der Klosterkirche Holzkirchen anlässlich des 75. Geburtstages des Hr. Pfarrer Wolfmeier ein Festgottesdienst stattfindet. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates um Beteiligung.

Die Verabschiedung des Hr. Pfarrer in den Ruhestand findet am 18.10.2009 im Pfarrheim in Wüstenzell statt.

TOP 10.5 Straßenunterhaltungszuschüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Bewilligungsbescheid über die Straßenunterhaltungszuschüsse nach Art. 13 b FAG i. H. v. 9.600,00 € eingegangen ist.

TOP 10.6 Sicherheitsbericht 2008

Der Vorsitzende informiert über den Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg Land für das Jahr 2008 im Bereich der Gemeinde Holzkirchen.

Danach gab es insgesamt 10 Kriminalstrafen. Gegenüber dem Vorjahr (16) ist diese Zahl leicht gesunken.

Im Einzelnen wurden 3 einfache Diebstähle, ein schwerer Diebstahl bzw. Einbruch, 2 Körperverletzungen / Nötigung und 4 sonstige Kriminalstraftaten verübt.

Insgesamt wurden 22 Verkehrsunfälle mit 5 Verletzten registriert. Verkehrsstraftaten wurden 2 verübt.

TOP 10.7 Schulverbandssitzung am 26.05.2009

Der Vorsitzende informiert über die Schulverbandssitzung, welche am 26.05.2009 stattfindet. Darin werde die Problematik des Schulverbundes mit der Gemeinde Waldbüttelbrunn erörtert werden. Waldbüttelbrunn werde wohl den Schulverbund verlassen und sich nach Höchberg orientieren. Dieses wird sich mit Blick auf die Standortsdiskussion von Hauptschulen vermutlich negativ auswirken. Es muss mit dem Ende der Hauptschule in Helmstadt gerechnet werden.

Gemeinderatsmitglied Uwe Bauer informiert über die Schwierigkeiten des Schulforums.

TOP 10.8 Kreuz in Wüstenzell

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass das Kreuz nunmehr fertig gestellt sei. Die Einweihung solle am 28.06.09 erfolgen.

TOP 10.9 Flurprozession am 16.05.2009

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass alle Gemeinderatsmitglieder aus Wüstenzell kurzfristig ihre Teilnahme abgesagt hätten. Dies sei so nicht in Ordnung.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer